Gesetz-und Verordnungsblatt

für das

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Martgrafschaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1904.

XI. Stüd.

Ansgegeben und verfendet am 9. Juni 1904.

15.

Verordnung des k. k. Statthalters in Triest und im Rüstenlande vom 7. Juni 1904, Zl. 1985 Pr.,

betreffend die Entwaffnung der bei den Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter im Gebiete der Stadt Triest und in den politischen Bezirken Görz, Sesana und Tolmein.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 42 des Allerhöchsten Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. 249, die Entwaffnung der anläßlich der im Zuge befindlichen Eisenbahnbanten im Gebiete der Stadt Triest, dann in den politischen Bezirken Görz, Sesana und Tolmein sich aufhaltenden Arbeiter hiermit verfügt und mit dem unmittelbaren Bollzuge derselben die k. k. Polizei-Direktion und der k. k. Statthalterei-Delegierte für das Territorium in Triest, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften Görz, Sesana und Tolmein, beauftragt.

Während der Dauer der Giltigkeit gegenwärtiger Berordnung dürfen daher die oben bezeichneten Personen keinerlei Waffen und solchen gleichgehaltene Werkzeuge besitzen oder tragen. Übertreter dieses Berbotes unterliegen den im § 32 des besagten Allerhöchsten Patentes

angebrohten Strafen.

Dies wird hiemit gur öffentlichen Renntnis gebracht.

Der t. f. Statthalter: Goëß m. p.